

Landkreis Hameln-Pyrmont · Postfach 101335 · 31763 Hameln

**Herrn  
Stefan Mahlstedt  
Hohnser Straße 7**

**31863 Coppenbrügge**

**Fachdienst:** 43 – Wasser/Abfall/Bodenschutz  
**Anschrift:** Süntelstraße 9, 31785 Hameln  
**Telefon:** 05151/903-0  
**Erreichbarkeit:** Mo. - Do.: 8.00 - 16.00 Uhr  
Fr.: 8.00 - 13.00 Uhr  
Um Terminvereinbarung wird gebeten!  
Außerhalb dieser Zeiten nach Absprache

**Fax :** 05151 / 903-4302  
**e-mail :** frank.woebbecke@hameln-pyrmont.de  
**Internet :** www.hameln-pyrmont.de

**Sachbearbeiter:** Herr Wöbbecke  
**Durchwahl:** 05151 / 903-4306

**Datum:** 10.11.2008  
**Aktenzeichen:** 43.5-4/4-11/002/08 wö

**Wesentlich Änderung einer bestehenden Hähnchenmastanlage durch Erweiterung um ein Stallgebäude und einen Stahlsilobehälter verbunden mit einer Erhöhung der Tierzahlen auf insgesamt 79.994 Plätze für Masthähnchen < 1,5 kg (alternativ: 59.996 Plätze für Masthähnchen < 2,0 kg) auf dem Flurstück 56/13 der Flur 4 in der Gemarkung Hohnsen, Flecken Coppenbrügge**

## **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

### **I. Entscheidung**

1. Aufgrund des § 16 Abs. 1 i. V. mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 sowie Nr. 7.1 c) Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird hiermit dem

Landwirt Stefan Mahlstedt  
Hohnser Straße 7  
31863 Coppenbrügge

die Genehmigung für die wesentliche Änderung der mit Aktenzeichen 53.5-4/4-11/002/04 vom 30.11.2004 genehmigten Anlage zur Errichtung und Betrieb eines weiteren Stallgebäudes, Errichtung eines zusätzlichen Stahlsilobehälters und die Erhöhung der Tierplatzzahl auf insgesamt 79.994 Plätze für Masthähnchen < 1,5 kg (alternativ: 59.996 Plätze für Masthähnchen < 2,0 kg) auf dem Grundstück Flurstück 56/13, Flur 4, Gemarkung Hohnsen (Flecken Coppenbrügge) erteilt.

2. Dieser Genehmigung liegen die eingereichten und unter Abschnitt II aufgeführten Unterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil dieser Genehmigung.
3. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen und Ergänzungen sind einzuhalten.

4. Die Abnahme der Bewehrung und Endabnahme der Dachkonstruktion durch den Prüflingenieur Dipl.-Ing. P. Kreuzfeldt (siehe Bedingungen Nr. 2) sowie die Schlussabnahme wird angeordnet. Die Schlussabnahme ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme (mindestens drei Wochen vorher) beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Fachdienst Wasser / Abfall / Bodenschutz, schriftlich anzuzeigen. **Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.** Die Abnahme beinhaltet auch die baurechtliche Schlussabnahme nach § 80 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 20.02.2003 (Nds. GVBl. Nr. 6 / 2003) in der derzeit gültigen Fassung.
5. Der Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende Entscheidungen ein. Eingeschlossen ist u.a. die nach der NBauO zu erteilende Baugenehmigung.
6. Die Genehmigung ist an die Bedingungen des Abschnittes IV und die Nebenbestimmungen des Abschnitts V dieses Bescheides gebunden. Die Nebenbestimmungen der bestehenden Genehmigung vom 30.11.2004 (Aktenzeichen 53.5-4/4-11/002/04) gelten unverändert weiter, soweit in Abschnitt V nicht etwas anderes bestimmt ist.
7. Die Genehmigung für die Erweiterung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Inbetriebnahme der Erweiterung begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.
8. Die durch das Verfahren entstandenen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) sind vom Antragsteller zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

## II. Antragsunterlagen

- Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG vom 22.04.2008
- Kurzbeschreibung
- Übersichtsplan
- Grundkarte (1:5000)
- Einfacher Lageplan (in der Änderungsfassung vom 27.08.2008)
- Betriebsbeschreibung
- Desinfektionsmittelbeschreibung
- Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten
- Grundfließbild
- Emissionsprognose
- Quellenplan
- Gutachterliche Stellungnahme der Firma Barth & Bitter GmbH (08 073) vom 17.06.08
- Erklärungen zum Arbeitsschutz
- Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- Erhebungsbogen zum Qualifizierten Flächennachweis (Betrieb Mahlstedt)
- Mistabnahmevertrag Lindert
- Erhebungsbogen zum Qualifizierten Flächennachweis (Betrieb Lindert)
- Nachweis einer Anlage zur Versickerung des von den Dachflächen und der befestigten Hoffläche anfallenden Niederschlagswassers
- Lageplan mit Darstellung der Entwässerung vom 27.02.2008
- Bauantrag vom 27.02.2007
- Plan zum Grundriss: Stall, Schnitt in der am 27.02.2008 eingereichten Fassung
- Plan zur Ansicht in der am 27.02.2008 eingereichten Fassung
- Plan und technische Daten zur Reinigungswasserauffanggrube (Anl.-teil Nr. 5)
- Daten zum Futtermittelsilo (Anl.-teil Nr. 6)
- Baubeschreibung für landwirtschaftliche Gebäude
- Bautechnische Berechnung Hähnchenmaststall (Anl.-teil Nr. 4), in der Änderungsfassung der Bauaufsicht vom 06.10.2008

- Bautechnische Berechnung Reinigungswasserauffanggrube (Anl-teil Nr. 5), in der Änderungsfassung der Bauaufsicht vom 06.10.2008
- Bautechnische Berechnung Futtermittelsilo (Anl-teil Nr. 6), in der Änderungsfassung der Bauaufsicht vom 06.10.2008
- Eingriffsbeurteilung der Firma Ökoplan in der Fassung des Eingangs vom 30.06.2008 mit Nachtrag zum Abschnitt 7 in der Fassung des Eingangs vom 06.08.2008
- Angaben zur Umweltverträglichkeit
- Freiwillige Selbstverpflichtung (Feldstudie) des Antragstellers vom 10.03.2008
- Beschreibung der Lüftungsanlage der Firma Big Dutchman
- Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Baustatik vom 25.09.2008
- Statische Berechnung Hähnchenmaststall mit Bewehrungsplänen und Positionsplan jeweils in der Fassung vom 21.07.2008
- Statische Berechnung Nagelplattenbinder-Konstruktion mit Binderverlegeplan
- Prüfbescheid Stahlrundsilo (inkl. Fundamente)

### III. Befreiung

Zur Einhaltung des öffentlichen Baurechts ist es erforderlich für das Bauvorhaben nach § 86 i. V. mit § 85 der Nieders. Bauordnung (NBauO) in der z. Z. geltenden Fassung die folgende Befreiung zu erteilen:

**Abweichend von den §§ 7 ff. NBauO wird ein Abstand zwischen dem neuen Stallanbau und dem Stahlsilobehälter von 2,875 m zugelassen.**

### IV. Bedingungen

1. Vor Baubeginn ist eine Verpflichtungserklärung gemäß BauGB § 35 Abs. 5 Satz 2 abzugeben, dass die baulichen Anlagen nach dauerhafter Aufgabe (länger als 3 Jahre außer Betrieb) abgebrochen und ordnungsgemäß entsorgt und danach verfüllt und rekultiviert werden, so dass die landwirtschaftliche Verwendung des Grundstückes wieder gewährleistet ist. Durch Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft über 50.000,- € zugunsten des Landkreises Hameln-Pyrmont ist die Sicherung des Rückbaus nachzuweisen.
2. Die Bewehrungsabnahme und Endabnahme der Dachkonstruktion ist durch den Prüf.-Ing. P. Kreuzfeldt durchführen zu lassen. Dieser ist rechtzeitig zu informieren. Die Berichte der Abnahmen sind dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Fachdienst Bauaufsicht, unaufgefordert vorzulegen.

### V. Nebenbestimmungen

#### 1 Immissionsschutz:

- 1.1 Die genehmigte Anzahl an Tierplätzen darf nicht überschritten werden.
- 1.2 Der Beurteilungspegel, der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche, darf folgende Werte nicht überschreiten:

Außenbereich (vergleichbar mit einem Mischgebiet):

tagsüber	(06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	60 dB (A)
nachts	(22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	45 dB (A)

- 1.3 Geruchsstoffe, die mit der Abluft nach außen gelangen, sind entsprechend dem Stand der Technik so auszuführen, dass sie möglichst schnell bis unter die Geruchsschwelle verdünnt werden.

- 1.4 Die für diesen Stalltyp anwendbaren Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), insbesondere des Abschnitts 5.4.7.1 (Fassung vom 24.07.2002), sind einzuhalten.

## **2 Baurecht:**

- 2.1 Die Ausgänge und Notausgänge in dem Stall sind durch nachleuchtende Schilder nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
- 2.2 Als Kleinlöschgeräte sind aufgrund der Größe der Nutzfläche und unter Berücksichtigung einer mittleren Brandgefahr amtlich anerkannte Feuerlöscher nach DIN EN 3 der Brandklasse A und B mit 54 Löschmitteleinheiten an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen an den Ausgängen und Notausgängen anzubringen und ständig einsatzfähig vorzuhalten.

Die Betriebsangehörigen sind in der Handhabung der Feuerlöscher zu unterweisen.

Für die regelmäßige Überprüfung der Feuerlöscher wird der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer anerkannten Fachfirma empfohlen.

- 2.3 Beim Einbau der Gasheizungsanlage sind die Bestimmungen der Technischen Regeln für Flüssiggas-Installationen (TRF 1996) einzuhalten. Zur Schlussabnahme ist das Installationsattest der Fachfirma vorzulegen.
- 2.4 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung eines vom zuständigen EVU anerkannten Elektromeisters vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die gesamte elektrische Anlage den VDE-Richtlinien entspricht.
- 2.5 Die Ausgangs- und Notausgangstüren müssen durch die Feuerwehr von außen zu öffnen sein. Die Art der Zugänglichkeit (Schlüsseltresor, Schlüsselübergabe an örtliche Feuerwehr o. ä.) ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
- 2.6 Der Prüfbericht des Prüfenieurs für Bautechnik Herrn Dipl.-Ing. P. Kreuzfeldt vom 25.09.2008 ist für die Bauausführung maßgebend und die darin enthaltenen Hinweise und Auflagen sind zu beachten.
- 2.7 Die erforderliche Löschwassermenge für das Objekt beträgt 800 l/min. für einen Zeitraum von 2 Stunden. Laut Angabe des Flecken Copenbrügge wird diese Menge durch einen Unterflurhydranten erreicht. Die Gesamtlöschwassermenge ist auf Dauer sicherzustellen.
- 2.8 Die Entnahmeöffnungen der vorhandenen Löschwasserbehälter sind mit einer geeigneten Beschilderung zu versehen. Die Flächen um die Behälter sind mit Pflaster oder Beton zu befestigen, so dass eine unfallsichere Entnahme aus den Behältern erfolgen kann.
- 2.9 Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die in den Bauvorlagen in grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Neufassung vom 21.09.1998 (BGBl. Teil I Nr. 67).
- 2.10 Das anliegende Bauschild ist für die Dauer der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar anzubringen.

## **3 Wasserrecht:**

- 3.1 Die Sohle und Wände des Hähnchenmaststalles sind bis zur maximalen Mistlagerung in einer Stärke von mindestens 18 cm aus wasserundurchlässigem und gegen Kot und Mist beständigem Stahlbeton (mindestens B 25) als Wanne herzustellen.

Die DIN 1045 in der zurzeit gültigen Fassung ist bei der Herstellung zu beachten.

- 3.2 Rohrdurchführungen durch die Stallsohle bzw. Reinigungswasserauffanggrube müssen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

- 3.3 Die Grube für das Schmutzwasser der Nassreinigung ist aus wasserundurchlässigem Stahlbeton gemäß DIN 1045 herzustellen. Die Dichtheit der Auffanggrube ist durch Füllung mit Wasser bei noch nicht hinterfüllter Grube nachzuweisen und vom Fachdienst Wasser / Abfall / Bodenschutz des Landkreises Hameln-Pyrmont abnehmen zu lassen.
- 3.4 Bei einer Zwischenlagerung des anfallenden Hühnermistes ist der RdErl. des MU und des ML vom 09.09.1999 (Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot) zu beachten.
- 3.5 Das anfallende Regenwasser aller befestigten Flächen ist in geeigneter Form auf dem Grundstück zurückzuhalten und zu versickern.

**Hinweis:** Die Entnahme von Grundwasser ist bei mehr als 10 m<sup>3</sup> pro Tag erlaubnispflichtig. Die Erstellung eines Brunnens ist anzeigepflichtig.

#### **4 Abfallrecht:**

- 4.1 Das Aufbringen des anfallenden Mistes hat unter Berücksichtigung der entsprechenden Rechtsgrundlagen zu erfolgen. Die Bioabfallverordnung (BioAbfV), die Düngeverordnung und die Düngemittelverordnung (DüMV) sind zu beachten.
- 4.2 Sofern Abfälle entstehen, die nicht auf den im Qualifizierten Flächennachweis aufgeführten Flächen aufgebracht werden können, sind diese einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Der Entsorgungsweg ist der Unteren Abfallbehörde mitzuteilen.

#### **5 Tierschutzrecht:**

- 5.1 Nach § 2 des Tierschutzgesetzes muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, er darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden und er muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
- 5.2 Der Antragsteller ist der „Freiwilligen Selbstverpflichtung“ der Vereinbarung über eine Feldstudie zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen in der Hühnermast vom 22.01.2008 zwischen der Nieders. Geflügelwirtschaft, Landesverband e.V. (NGW) und dem Nieders. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) mit Erklärung am 10.03.2008 beigetreten. Die Vorgaben der „Feldstudie“ sowie die ergänzend dazu herausgegebenen „Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern“ werden damit Bestandteil der Antragsunterlagen und sind vom Genehmigungsinhaber zu beachten.

#### **6 Tierseuchenrecht:**

- 6.1 Die Materialien zur Betriebseinrichtung sind so zu wählen, dass eine einfache Reinigung und Desinfektion insbesondere der Oberflächen möglich ist.
- 6.2 Im Vorraum ist aus seuchenhygienischen Gründen eine Einrichtung empfehlenswert, in der das Aufbewahren und Anlegen von Schutzkleidung sowie das Reinigen und Desinfizieren der Hände und des Schuhwerks für betriebsfremde Personen ermöglicht wird.
- 6.3 Die Junghähnchen sind durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer **Nachweise** zu führen (§ 7 Geflügelpest-Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3538)).
- 6.4 Die Anlieferung von Futter sollte so erfolgen, dass die Futtermitteltransportfahrzeuge das Betriebsgelände nicht befahren.

- 6.5 Bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt sind die toten Tierkörper so zu verwahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie sind vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren. Aus Gründen der Tierseuchenhygiene sollte ein Platz vorgesehen werden, an dem der geplante Kühl-Container für Tierkadaver aufgestellt wird. Dieser Platz sollte befestigt sein und dort anfallende Flüssigkeiten sollten dem Abwasser zugeführt werden. Der geschlossene Behälter oder die sonstige Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Hühner sollte zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt so aufgestellt werden, dass er / sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können. Die Entleerung des Behälters sollte vor der Anschaffung mit der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt in Belm-Icker bei Osnabrück (Fa. SNP Icker GmbH & Co. KG) abgestimmt werden.
- 6.6 Der Genehmigungsinhaber ist als Tierhalter gemäß § 6 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 26.11.2004 verpflichtet, Vorsorge zu treffen, dass tierseuchenbehördlich angeordnete Tötungsmaßnahmen unverzüglich vollzogen werden können. Diese Maßnahmen sind vom Tierhalter zu planen und zu beschreiben.

## **7 Geflügelfleischhygienerecht:**

- 7.1 Für Geflügel besteht die Untersuchungspflicht bei gewerblicher Schlachtung gemäß Verordnung (EG) 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verkehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 226 vom 25.06.2004). Auf die nach Anlage 3 „Betriebs- und Stalldatenblatt“ und Anlage 4 „Aufzucht- und Mastbericht für die Feldstudie“ der „Leitlinien“ erforderlichen Nachweise wird hingewiesen.
- 7.2 Die durchgeführten tierärztlichen Behandlungen und anderen Behandlungen sind in einem Bestandsbuch zu dokumentieren.
- 7.3 Die Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Fachdienst Ordnung / Veterinärwesen soll grundsätzlich 4 Werktage vor dem Verladen erfolgen.

## **8 Naturschutz:**

- 8.1 In Anwendung des § 10 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) wird der mit naturschutzbehördlichem Prüfvermerk vom 25.08.2008 und grün eingetragenen Änderungen und Ergänzungen versehene Nachtrag zur Eingriffsbeurteilung der Firma Ökoplan in Verbindung mit dem Anpflanzungsplan Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 8.2 Die großkronigen Laubbäume sind in einem Abstand von 8 – 10 Metern untereinander anzupflanzen. Daraus folgt, dass in der dreireihigen Pflanzung, für die beispielhaft das Pflanzschema dargestellt ist, diese Bäume nur in der mittleren Reihe zu pflanzen sind. Für die siebenreihige und die flächige Anpflanzung ist das Pflanzschema entsprechend anzupassen und so zu wiederholen, dass die Bäume auf Lücke stehen. Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume reduziert sich entsprechend.
- 8.3 Alle Baumarten der 1. Ordnung sind als Hochstamm, 3 x verpflanzt, anzupflanzen und standsicher zu verankern.
- 8.4 Die Gehölzpflanzungen sind als frei wachsende Feldhecken bzw. Feldgehölze zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 8.5 Die Anpflanzungen gemäß Plan sowie die Herrichtung aller Ausgleichsflächen sind in der nächsten Herbstpflanzperiode nach Inbetriebnahme des neuen Stallgebäudes, spätestens jedoch bis zum **15.04.2010** durchzuführen.

- 8.6 Nach Abschluss der Pflanzarbeiten, spätestens bis zu dem vorgenannten Termin, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

**Hinweis:** Die naturschutzbehördliche Abnahme sowie alle darüber hinaus eventuell erforderlichen Kontrollen der ordnungsgemäßen Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 10 NNatG) sind gemäß Kostentarif-Nr. 64.2.1 der Allgemeinen Gebührenordnung gebührenpflichtig.

## **9 Arbeitssicherheit:**

- 9.1 Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen, insbesondere den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.

- 9.2 Die Forderungen aus der Baustellenverordnung sind zu berücksichtigen. Zuständige Behörde für die Kontrolle und Umsetzung der Baustellenverordnung bei landw. Bauvorhaben ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen.

**Hinweis:** Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der Baustellenverordnung einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.

Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:  
- Erstellung / Übermittlung / Aushang einer Vorankündigung  
- Erstellung einer Unterlage

- 9.3 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen zu erfolgen.
- 9.4 Es ist erforderlich, dass für die Steckdosen-Stromkreise die Forderung aus der VSG 1.4 § 2 berücksichtigt wird. Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.
- 9.5 Hinsichtlich der Ausbringung des Schmutzwassers aus dem Erdbehälter sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen zu treffen. Hierbei sind als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 5 und VSG 2.8 § 2 Abs. 1,2 mit DA Ziffer 1 bis 3 zu beachten.
- 9.6 Hinsichtlich des Silos muss gemäß VSG 2.2 § 2 der Unternehmer sicherstellen, dass Lagerstätten so errichtet und eingerichtet werden, dass Personen bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht gefährdet werden und die Rettung Verunglückter möglich ist. Soweit zu bestimmungsgemäßen Betrieb in Silos eingestiegen werden muss, sind Öffnungen mit Lichter Weite von mindestens 80 cm sowie Ein- und Ausstieghilfen, z. B. in Form von Steigleitern oder Steigeisen erforderlich.

Sofern das Begehen der Silos erforderlich ist, sind Aufstiege entsprechend VSG 2.1 §§ 5, 7, 8 und 10 vorzusehen. Umwehrungen müssen dementsprechend mind. 1,0 m hoch und mit Knie- und Fußleiste ausgeführt werden.

- 9.7 Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE-Kennzeichen zu versehen.

**Hinweise:** Die VSG-Gesamtausgabe (Stand 01.01.2000) wird dem Bauherrn zusammen mit der Genehmigung ausgehändigt.

**10 Sonstige Hinweise:**

- 10.1 Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- 10.2 Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- 10.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- 10.4 Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträglich Anordnungen treffen.
- 10.5 Die Genehmigung bedarf keiner Erneuerung, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht.
- 10.6 Die beantragte Auffanggrube ist nach den zurzeit geltenden Bestimmungen der NBauO baugenehmigungsfrei und daher nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gemäß § 69 NBauO müssen auch baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen die Bestimmungen des öffentlichen Baurechts einhalten.
- 10.7 Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- 10.8 Gemäß § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u.a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
  - b) entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.
- Hinweis:** Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, die letztgenannte mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- 10.9 Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches – in der zurzeit gültigen Fassung – wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
- a) eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
  - b) eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
  - c) eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes
- ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.
- 10.10 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.  
Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der



Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

## VI. Begründung

Der Antragsteller – Herr Stefan Mahlstedt, Hohnser Str. 7, 31863 Coppenbrügge – hat mit Datum vom 22.04.2008, hier eingegangen am 22.04.2008 und abschließend vervollständigt am 27.08.2008, den immissionsschutzrechtlichen Antrag zur wesentlichen Änderung (Erweiterung) der bestehenden Hähnchenmastanlage auf dem Flurstück 56/13 der Flur 4 in der Gemarkung Hohnsen, Flecken Coppenbrügge, gestellt.

Das Vorhaben fällt in die Nr. 7.1 c) Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV und ist als wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 BImSchG in einem förmlichen Verfahren durchzuführen.

Nach § 3 c UVPG wurde in einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorgenannte Vorhaben nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wurde am 05.08.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont Nr. 13/2008 vom 11.09.2008 bekannt gemacht.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat im Genehmigungsverfahren die Behörden beteiligt, deren Aufgabenbereich durch das beantragte Vorhaben berührt wird.

Beteiligt wurden:

- die Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Hannover, Fachbereich 2
- der Flecken Coppenbrügge
- die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hannover-Bremen
- das Niedersächsische Forstamt Hess. Oldendorf
- die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln

Die Auslegung von Antrag und Unterlagen erfolgte beim Landkreis Hameln-Pyrmont als Genehmigungsbehörde sowie beim Flecken Coppenbrügge. Einwendungen sind im gesetzlich vorgesehenen Zeitraum (Einwendungsfrist) nicht eingegangen.

Da die Flächenausstattung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht ausreicht, um mehr als 50 % des erforderlichen Futters zu erzeugen, handelt es sich bei dem Vorhaben nicht um Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB. Die Voraussetzungen für eine Privilegierung gemäß § 35 (1) Nr. 1 liegen somit nicht vor.

Wegen seiner Wirkung auf die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz, kann der geplante Hähnchenmaststall jedoch nur im Außenbereich errichtet werden, so dass eine Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 4 in Betracht kommt.

Mit dem gewählten Standort konnte eine Beeinträchtigung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht festgestellt werden. Der aufgrund von Geruchsmissionen erforderliche Abstand nach TA-Luft zur nächsten Wohnbebauung wird eingehalten. Das zusätzlich erstellte Gutachten der Firma Barth & Bitter GmbH zu den Geruchsemissionen- und immissionen stellt fest, dass die ermittelte Geruchsbelastung durch den Hähnchenmaststall an den nächstgelegenen Wohnhäusern im Bereich der Irrelevanz liegt.

Die Punkte Ammoniak und Schwebstaub wurden im Genehmigungsverfahren ebenfalls untersucht. Auch in diesen Bereichen ergaben sich keine Hinweise dafür, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden, wenn diese entsprechend der Betriebsbeschreibung und den aufgeführten Nebenbestimmungen betrieben wird.

Es ist damit gewährleistet, dass durch die Anlage keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden. Da die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt werden, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Die gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen stützen sich u.a. auf das BImSchG, das Baugesetzbuch (BauGB), die Niedersächsische Bauordnung (NBauO), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) und das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG).

## **VII. Kostenentscheidung**

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Kostenpflicht beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung (Verwaltungskostengesetz) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 12/2007 S. 172 ff.), in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung und lfd. Ziffer 44.1.2.3 des Kostentarifs.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Fachdienst Wasser / Abfall / Bodenschutz, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, einzulegen.

Im Auftrag

Frank Wöbbbecke

Anlagen: (nur in der Fassung für den Antragsteller)

- Bauschild
- Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG), Stand 01.01.2000
- Feldstudie (im Abschnitt 15)
- Leitlinien (im Abschnitt 15)